

TE Bvwg Beschluss 2018/1/30 G314 2184300-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2018

Entscheidungsdatum

30.01.2018

Norm

BFA-VG §18 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

FPG §67

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

G314 2184300-1/2Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde der XXXX (auch: XXXX) XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit: Spanien, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung (Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH und Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung GmbH), gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.12.2017, Zl. XXXX, betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbots: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde der römisch 40 (auch: römisch 40) römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörigkeit: Spanien, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung (Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH und Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung GmbH), gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.12.2017, Zl. römisch 40 , betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbots:

A)

Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Nach der Aktenlage weist die Beschwerdeführerin (BF) seit 2008 durchgehend Hauptwohnsitzmeldungen in Österreich auf. 2008 wurde ihr eine Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmerin ausgestellt. Danach war sie bis 2015 im Inland kontinuierlich unselbständig erwerbstätig und bezog anschließend Krankengeld, Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Pensionsvorschüsse und Rehabilitationsgeld. Sie hat eine 2001 geborene, in Österreich lebende Tochter, für die sie nicht obsorgeberechtigt ist.

Die BF wurde in Österreich vier Mal strafgerichtlich verurteilt. 2011 wurde sie wegen Aggressionsdelikten zu einer Kombination aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, die mittlerweile endgültig nachgesehen werden konnte. 2013 erfolgte eine Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Sachbeschädigung. 2017 wurde die BF wegen Suchtgift- und Vermögensdelikten zunächst wieder zu einer Kombination aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Kurz darauf erfolgte eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten wegen Vermögens- und Aggressionsdelikten, die die BF seit ihrer Verhaftung am XXXX.2017 in den Justizanstalten XXXX und XXXX verbüßt. Die BF wurde in Österreich vier Mal strafgerichtlich verurteilt. 2011 wurde sie wegen Aggressionsdelikten zu einer Kombination aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, die mittlerweile endgültig nachgesehen werden konnte. 2013 erfolgte eine Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Sachbeschädigung. 2017 wurde die BF wegen Suchtgift- und Vermögensdelikten zunächst wieder zu einer Kombination aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Kurz darauf erfolgte eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten wegen Vermögens- und Aggressionsdelikten, die die BF seit ihrer Verhaftung am römisch 40 .2017 in den Justizanstalten römisch 40 und römisch 40 verbüßt.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) legte dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde der BF gegen den oben genannten Bescheid vor. Damit wurde gegen sie gemäß § 67 Abs 1 und 2 FPG ein sechsjähriges Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt I.), gemäß § 70 Abs 3 FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt II.) und der Beschwerde gegen das Aufenthaltsverbot gemäß § 18 Abs 3 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt III.). Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde damit begründet, dass die sofortige

Durchsetzbarkeit des Bescheids erforderlich sei. Aktenwidrig führt das BFA weiter aus, die BF verfüge über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet, wo sie sich nur vorübergehend aufhalte. Sie habe in Österreich keine Angehörigen und habe vor, freiwillig in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren. An der gemeinsamen Wohnadresse warte "die Gattin mit den gemeinsamen Kindern". Mangels finanzieller Mittel sei mit der Begehung weiterer Straftaten zu rechnen (siehe Seite 34 f des angefochtenen Bescheids). Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) legte dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde der BF gegen den oben genannten Bescheid vor. Damit wurde gegen sie gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein sechsjähriges Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt römisch eins.), gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.) und der Beschwerde gegen das Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch drei.). Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde damit begründet, dass die sofortige Durchsetzbarkeit des Bescheids erforderlich sei. Aktenwidrig führt das BFA weiter aus, die BF verfüge über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet, wo sie sich nur vorübergehend aufhalte. Sie habe in Österreich keine Angehörigen und habe vor, freiwillig in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren. An der gemeinsamen Wohnadresse warte "die Gattin mit den gemeinsamen Kindern". Mangels finanzieller Mittel sei mit der Begehung weiterer Straftaten zu rechnen (siehe Seite 34 f des angefochtenen Bescheids).

In ihrer Beschwerde dagegen beantragt die BF ua, ihr einen Durchsetzungsaufschub zu erteilen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Sie halte sich (nach einem vorübergehenden Aufenthalt zwischen 2001 und 2003) nunmehr seit 2008 durchgehend in Österreich auf. Bis zu ihrer Verhaftung habe sie mit ihrer Tochter in XXXX gewohnt und sei von August 2008 bis September 2015 durchgehend erwerbstätig gewesen. Danach habe sie einen Arbeitsunfall erlitten und Rehabilitationsgeld bezogen. Nach der Haftentlassung könnte sie bei der Familie ihres langjährigen Lebensgefährten in XXXX Unterkunft nehmen. Nach einem Alkohol- und Drogenentzug 2015/2016 sei sie "clean". Ihre Mutter sei vor kurzem verstorben und habe ihr beträchtliche Mittel hinterlassen. In ihrer Beschwerde dagegen beantragt die BF ua, ihr einen Durchsetzungsaufschub zu erteilen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Sie halte sich (nach einem vorübergehenden Aufenthalt zwischen 2001 und 2003) nunmehr seit 2008 durchgehend in Österreich auf. Bis zu ihrer Verhaftung habe sie mit ihrer Tochter in römisch 40 gewohnt und sei von August 2008 bis September 2015 durchgehend erwerbstätig gewesen. Danach habe sie einen Arbeitsunfall erlitten und Rehabilitationsgeld bezogen. Nach der Haftentlassung könnte sie bei der Familie ihres langjährigen Lebensgefährten in römisch 40 Unterkunft nehmen. Nach einem Alkohol- und Drogenentzug 2015 aus 2016, sei sie "clean". Ihre Mutter sei vor kurzem verstorben und habe ihr beträchtliche Mittel hinterlassen.

Die Verwaltungsakten und die Beschwerde langten am 26.01.2018 beim BVwG ein.

Gemäß § 18 Abs 5 BFA-VG hat das BVwG der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK, Art 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit stützt, genau zu bezeichnen. Gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG hat das BVwG der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit stützt, genau zu bezeichnen.

Die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist nicht als Entscheidung in der Sache selbst zu werten; vielmehr handelt es sich dabei um eine der Sachentscheidung vorgelagerte Verfügung, die den Ausgang des Verfahrens nicht vorwegnimmt. Es ist lediglich darauf abzustellen, ob es - im Sinne einer Grobprüfung - von vornherein

ausgeschlossen erscheint, dass die Angaben der BF als vertretbare Behauptungen zu qualifizieren sind, die in den Schutzbereich der hier relevanten Bestimmungen der EMRK reichen.

Die Begründung des BFA für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung widerspricht dem Akteninhalt und ist unzutreffend. Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass aufgrund der durch die strafgerichtlichen Verurteilungen der BF indizierten Gefährlichkeit ihre sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit des angefochtenen Bescheids im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist (vgl § 18 Abs 3 BFA-VG), ist angesichts ihres langjährigen Aufenthalts und der langjährigen Erwerbstätigkeit in Österreich ohne nähere Prüfung des Sachverhalts nicht auszuschließen, dass ihre Ausreise nach Spanien eine reale Gefahr einer Verletzung ihrer Rechte gemäß Art 8 EMRK bedeuten würde. Der Beschwerde ist daher vom Amts wegen die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs 5 BFA-VG zuzuerkennen. Der darauf gerichtete Beschwerdeantrag ist weder notwendig noch zulässig.

Die Begründung des BFA für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung widerspricht dem Akteninhalt und ist unzutreffend. Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass aufgrund der durch die strafgerichtlichen Verurteilungen der BF indizierten Gefährlichkeit ihre sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit des angefochtenen Bescheids im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist vergleiche Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG), ist angesichts ihres langjährigen Aufenthalts und der langjährigen Erwerbstätigkeit in Österreich ohne nähere Prüfung des Sachverhalts nicht auszuschließen, dass ihre Ausreise nach Spanien eine reale Gefahr einer Verletzung ihrer Rechte gemäß Artikel 8, EMRK bedeuten würde. Der Beschwerde ist daher vom Amts wegen die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG zuzuerkennen. Der darauf gerichtete Beschwerdeantrag ist weder notwendig noch zulässig.

Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 21 Abs 6a BFA-VG. Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß Paragraph 21, Absatz 6 a, BFA-VG.

Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Entscheidung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG aufwirft, nicht zuzulassen. Die Revision ist wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Entscheidung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufwirft, nicht zuzulassen.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:G314.2184300.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at